

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 03. Juli 2019

52. Stück

188. Änderung des Organisationsplanes Teil A der Medizinischen Universität Innsbruck
189. Bestellung Leiter (Geschäftsführender Direktor) Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
190. Bestellung 1. stellvertretende Leiterin (stellvertretende Geschäftsführende Direktorin) Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
191. Bestellung 2. stellvertretender Leiter (2. stellvertretender Geschäftsführender Direktor) Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
192. Bestellung Leiter (Direktor) Univ.-Klinik für Innere Medizin III
193. Ausschreibung – Preis des Fürstentums Liechtenstein 2019 für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck
194. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2018/2019
195. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2018/2019
196. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen
197. Ausschreibung von Stellen des Allgemeinen Universitätspersonals

## 188. Änderung des Organisationsplanes Teil A der Medizinischen Universität Innsbruck

Der im Mitteilungsblatt vom 09.07.2004, Studienjahr 2003/2004, 34. Stk., Nr. 168 kundgemachte Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.07.2005, Studienjahr 2004/2005, 38. Stk., Nr.154, vom 15.02.2006, Studienjahr 2005/2006, 18. Stk., Nr. 70, vom 26.04.2006, Studienjahr 2005/2006, 23. Stk., Nr.106, vom 07.11.2007, Studienjahr 2007/2008, 3. Stk., Nr. 17, vom 22.11.2007, Studienjahr 2007/2008, 6. Stk., Nr. 39, vom 29.04.2008, Studienjahr 2007/2008, 23. Stk., Nr.121, vom 23.12.2009, Studienjahr 2009/2010, 10. Stk., Nr. 59, vom 20.01.2010, Studienjahr 2009/2010, 12. Stk., Nr. 69, vom 05.05.2010, Studienjahr 2009/2010, 26. Stk., Nr.137, vom 02.02.2011, Studienjahr 2010/2011, 15. Stk., Nr. 69, vom 01.06.2011, Studienjahr 2010/2011, 30. Stk., Nr.145, vom 15.03.2012, Studienjahr 2011/2012, 24. Stk., Nr. 96, vom 29.11.2012, Studienjahr 2012/2013, 9. Stk., Nr. 32, vom 21.12.2016, Studienjahr 2016/2017, 11. Stk., Nr. 52, vom 30.01.2017, Studienjahr 2016/2017, 18. Stk., Nr. 83, vom 07.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 37. Stk., Nr.167, vom 22.10.2018, Studienjahr 2018/2019, 4. Stk., Nr. 21, vom 19.03.2019, Studienjahr 2018/2019, 27. Stk., Nr. 120 wird hinsichtlich Teil A geändert. Nach Berücksichtigung dieser Änderung lautet der Organisationsplan Teil A wie folgt:

### **Teil A: Medizinisch-theoretischer Bereich**

#### **I. Präambel**

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck orientiert sich an dem Leitbild und den allgemeinen strategischen Zielen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Senates am 23. und 24.1.2004 definiert wurden.

Einvernehmlich wurde festgestellt: „Die Medizinische Universität Innsbruck versteht sich als eine Einrichtung, in der in den drei Bereichen: Forschung, Lehre und Krankenversorgung das bestmögliche Niveau angestrebt wird. Dies bedeutet Ausbau eines „Center of Excellence“ in der medizinischen Forschung, Förderung aller Maßnahmen, die zur Bereitstellung einer nach internationalen Maßstäben auch qualifizierten Ausbildungsstätte für Ärzte/Ärztinnen sowie Wissenschaftler/Innen im Bereich der biomedizinischen Forschung erforderlich sind und der Weiterentwicklung eines Zentrums der universitären Hochleistungsmedizin dienen. Als langfristiges Ziel wird angestrebt, zu den zehn besten Einrichtungen unter den medizinisch wissenschaftlichen Zentren Europas zu zählen.

Im Hinblick auf diese Vorgaben waren für die Bereiche Forschung, Lehre und Verwaltung Organisationsformen zu schaffen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechend ein Höchstmaß an Effizienz gewährleistet. In Anbetracht der raschen Entwicklung der medizinischen Wissenschaften, die ein ständiges Anpassen der Organisationsstrukturen an die neuen Gegebenheiten erfordern, war neben der Effizienz die Flexibilität der Strukturen eine weitere Vorgabe.

Diese aus der internen Diskussion entwickelten Rahmenbedingungen werden ergänzt durch die im § 20 (4) UG 2002 formulierten Auflagen, nach denen bei der Einrichtung von Organisationseinheiten auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten ist.

Der damit vom Gesetzgeber aufgestellten Forderung zur Schaffung größerer Einheiten ist im vorliegenden Organisationsplan durch die Errichtung von Departments Rechnung getragen worden. Wie weiter unten näher definiert wird, sind Departments Strukturen, in denen mehrere Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zusammengefasst sind. Departments wurden jedoch nur in den Fällen errichtet, in denen durch die Zusammenlegung mehrerer, bisher in Form von Instituten nach UOG 93 organisierten Fächern, Effizienzsteigerungen und Synergien möglich erschienen.

Die Medizinischen Universitäten erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten (§ 29 UG 2002). Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereiches der Medizinischen Universität und der Krankenanstalt sind aufeinander abzustimmen (§ 29 (2) UG 2002). Der vorliegende Teil des Organisationsplanes beschränkt sich auf den medizinisch-theoretischen Bereich und dementsprechend auf die Errichtung von Organisationseinheiten gemäß § 20 UG 2002.

Die enge Zusammenarbeit von Theorie und Klinik war stets ein besonderes Charakteristikum der Innsbrucker Medizin. Die Medizinische Universität Innsbruck sieht diese Vernetzung als Stärke und möchte sie daher sowohl in der Forschung als auch in der Lehre weiter ausbauen. Bei der Gestaltung des Organisationsplanes für den medizinisch-theoretischen Bereich wurden daher die notwendigen Verknüpfungen mit der Klinik berücksichtigt.

## **II. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck**

### **§ 1**

- (1) Der medizinisch-theoretische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck gliedert sich in Institute, die aufgrund thematischer und/oder administrativer Synergien auch in größere Einheiten (Departments) zusammengefasst werden können. Institute sind Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.
- (2) Die Kriterien für die Zusammenfassung mehrerer Organisationseinheiten (Institute) sind:
  - Synergiegewinn durch Förderung der Zusammenarbeit wissenschaftlich benachbarter Fächer.
  - Effizienzsteigerung bei der Nutzung der Ressourcen durch Schaffung gemeinsamer Einrichtungen (core facilities);
  - abgestimmte Investitionsplanung und gemeinsame Gerätenutzung;
  - bedarfsorientierte, flexible Raumnutzung;
  - Schaffung schlanker, gemeinsamer Verwaltungsstrukturen.
- (3) Über Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der Institute ist eine Substrukturierung in Arbeitsgruppen (Task Forces) oder Laboratorien (Laboratories) möglich. Die über Zielvereinbarungen vorgenommene Binnenstruktur eines Instituts ist nicht Teil des Organisationsplanes im Sinne des § 20 UG 2002.
- (4) Im Interesse der Planungssicherheit sollten die gem. § 1 (3) geschlossenen Vereinbarungen in der Regel durch die Dauer eines Projektes definiert sein und in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten.

### **§ 2**

An der Medizinischen Universität Innsbruck sind für den medizinisch-theoretischen Bereich die folgenden Organisationseinheiten eingerichtet:

1. Department für Biochemie, Molekularbiologie und Pathophysiologie.

Dieses Department wird mit dem Namen Biozentrum Innsbruck (Innsbruck-Biocenter) bezeichnet, bestehend aus den Instituten für:

- Medizinische Biochemie;
- Neurobiochemie;
- Klinische Biochemie;
- Biologische Chemie;
- Zellbiologie;
- Genomik und RNomik;
- Molekularbiologie;
- Pathophysiologie;
- Entwicklungsimmunologie;
- Bioinformatik.

2. Department für Physiologie und Medizinische Physik

bestehend aus den Instituten für:

- Physiologie;
- Biomedizinische Physik.

3. Department für Genetik und Pharmakologie

bestehend aus den Instituten für:

- Zellgenetik;
- Genetische Epidemiologie;
- Humangenetik;
- Biochemische Pharmakologie;
- Molekulare und zelluläre Pharmakologie;
- Klinische Pharmakologie.

4. Department für Anatomie, Histologie und Embryologie

bestehend aus den Instituten für:

- Klinisch -Funktionelle Anatomie;
- Neuroanatomie;
- Histologie und Embryologie.

5. Department für Hygiene, Mikrobiologie und Public Health

bestehend aus den Instituten für:

- Hygiene und Medizinische Mikrobiologie;
- Virologie.

6. Department für Medizinische Statistik, Informatik und Gesundheitsökonomie

bestehend aus den Instituten für:

- Medizinische Statistik und Informatik;
- Gesundheitsökonomie.

7. Institut für Pharmakologie

8. Institut für Pathologie, Neuropathologie und Molekularpathologie

9. Institut für Gerichtliche Medizin

10. Institut für Allgemeinmedizin

### III. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten für Forschung und Lehre

#### § 3

- (1) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Instituts ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Instituts eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen (§ 20 (5) UG 2002). Die Bestellung einer Leiterin/eines Leiters eines Departments erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der im Department vertretenen Institute durch das Rektorat.
- (2) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gem. § 3 (1) nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen.
- (3) Die Leiterin/der Leiter eines Instituts im medizinisch-theoretischen Bereich schlägt nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Instituts dem Rektorat eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zur Bestellung als Stellvertreterin/Stellvertreter vor. Das Rektorat nimmt die Bestellung vor. Bei Departments erfolgt der Vorschlag für die Stellvertreterfunktion durch die Leiterinnen/Leiter der Institute des betreffenden Departments. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Departments führt die Bezeichnung „Geschäftsführender Direktor/Direktorin“; die Leiterin bzw. der Leiter eines Instituts die Bezeichnung „Direktor/Direktorin“.

- (5) Die Funktionsperiode der Leiterinnen und Leiter von Departments beträgt 3 Jahre. Unmittelbare Wiederbestellung sollte vermieden werden. Die Funktionsperiode der Leiterinnen und Leiter der Institute beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

Bei einer Änderung des Organisationsplanes, die zu einer Auflösung einer Organisationseinheit führt, erlöschen die betreffenden Leitungsfunktionen mit dem Inkrafttreten der Änderung

- (6) Die Leiterinnen und Leiter der Institute unterstehen unmittelbar der Diensthöhe des Rektors bzw. der Rektorin.

- (7) Die Leiterinnen und Leiter der Institute haben folgende Aufgaben:

1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das dem Institut zugewiesene Personal.
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem dem jeweiligen Institut zugeordneten Universitätspersonal.
3. Abschluss von Zielvereinbarungen für das Institut mit dem Rektorat.
4. Entscheidung über die dem Institut zugewiesenen Ressourcen.
5. Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der Richtlinien des Rektorates.
6. Erstattung von Berichten über die Leistungen des Instituts gem. § 13 (2) UG 2002.
7. Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit auf der Basis der Zielvereinbarungen.
8. Durchführung der dem Institut durch das Rektorat im Wege des/der Vizerektorin/Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zugewiesenen Lehraufgaben.
9. Wahrnehmung des Vorschlags- bzw. Anhörungsrechtes bei Personalaufnahmeverfahren gem. § 107 (3) UG 2002.
10. Information der Angehörigen des Instituts über wesentliche Entscheidungen.

- (8) Den Leiterinnen und Leitern von Departments (Geschäftsführenden Direktoren/Innen) obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der einzelnen Institute des Departments überschreiten. Dazu zählen insbesondere:

1. Koordination der Ressourcen- und Investitionsplanung der Institute.
2. Entscheidung über Errichtung, Finanzierung und Wartung gemeinsamer Einrichtungen.
3. Koordinierung der Raumzuweisung an die Institute und gemeinsamen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Raumbedürfnisse für die Lehre.
4. Leitung der Gebäudeverwaltung (Facility Management) für die vom Department benutzten Gebäude oder Gebäudeteile.
5. Formulierung von Anträgen an das Rektorat über die Weiterführung, Auflösung oder Neuerrichtung von Instituten.
6. Organisation und Koordination der Evaluierung der Leistungen des Departments in Forschung und Lehre.
7. Einberufung und Leitung der Departmentkonferenz gem. § 4 (1).

#### **IV. Kommunikations- und Beratungsorgane**

##### **§ 4**

- (1) Den Vorständen der Departments steht zu ihrer Beratung eine Departmentkonferenz zur Verfügung. Die Departmentkonferenz dient ferner der notwendigen Kommunikation und Abstimmung der Leiterinnen und Leiter der Institute bei der Erarbeitung der strategischen Ziele des Departments sowie der Koordination der laufenden Forschungs- und Lehrtätigkeit.
- (2) Die Departmentkonferenz besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Institute des Departments, gewählten Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) im Ausmaß von 50 % der Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments. Die Wahl regelt die vom Senat zu beschließende Wahlordnung, zwei von der Hochschülerschaft entsandten Vertretern der Studierenden und einer Vertreterin, bzw. einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals gem. § 94 (3) UG 2002.
- (3) Bei Departments, denen weniger als drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zugeordnet sind, sind abweichend von den Bestimmungen des § 4 (1), zwei Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) zu wählen, von denen eine(r) die *venia docendi* besitzen muss. Im Übrigen entspricht die Zusammensetzung den Bestimmungen des § 4 (2).
- (4) Die Departmentkonferenz muss vom Leiter mindestens einmal im Semester einberufen werden. Im Übrigen liegt es im Ermessen des Departmentleiters zu entscheiden, in welchen Fällen er eine Beratung durch die Departmentkonferenz für zweckmäßig hält. Wünschen von Mitgliedern der Departmentkonferenz auf Einberufung ist nach Möglichkeit zu entsprechen.  
Die Departmentkonferenz ist nicht bevollmächtigt, Entscheidungen zu treffen.
- (6) An Instituten, die nicht in Departments zusammengefasst sind, sind Institutskonferenzen einzurichten. Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.

#### **V. Organisation des Lehr- und Studienbetriebes**

##### **§ 5**

- (1) Die Leiter der Institute sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Studienbetriebes erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal). Das Ausmaß der entsprechenden Ressourcen ist durch die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zu vereinbaren und vom Rektorat nach Maßgabe der Leistungsvereinbarungen verbindlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Zuweisung der Lehraufgaben an die einzelnen Institute erfolgt durch das Rektorat im Wege der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten.
- (3) Falls in einem Department für die Lehre in verschiedenen Fächern mehrere Institute zuständig sind, kann auf Vorschlag der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten durch das Rektorat ein(e) Fachvertreter(in) bestellt werden, an den die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten Kompetenzen delegiert, die zur lokalen Organisation und Koordination in den betreffenden Fächern zweckmäßig erscheinen. Hierzu können insbesondere zählen: Einteilung des für die Durchführung der Lehrveranstaltungen notwendigen Personals (in Abstimmung mit den Institutsleiterinnen und Institutsleitern, den Modul-Koordinatoren) und der Abteilung Lehr- und Studienorganisation; Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten und ev. Geräte in Abstimmung mit dem Leiter des Departments.
- (4) Als Fachvertreter(innen) gem. Abs. 3 kommen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren in Betracht, die für das entsprechende Lehrfach berufen wurden.

#### **VI. Organisation der Forschung**

##### **§ 6**

- (1) Die Medizinische Universität Innsbruck strebt an, die Forschung durch Schaffung von Schwerpunkten zu koordinieren. Die Formulierung der Schwerpunkte erfolgt im Rahmen des Entwicklungsplanes.

- (2) Die Schwerpunkte werden in der Regel mehrere Institute miteinander vernetzen. Im Interesse einer leistungsfähigen Forschungsstruktur sollen die betreffenden Arbeitsgruppen eine der Fragestellung angepasste Organisation vorschlagen und mit dem Rektorat durch einen von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des betreffenden Schwerpunktes gewählten Sprecher kommunizieren.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Organisation eines Forschungsschwerpunktes erfolgt über Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Leiterinnen und Leitern der beteiligten Institute. Die Schwerpunktorganisationen sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.
- (4) Der Sprecher des Schwerpunktes ist berechtigt, Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zur Erreichung der von der Universität beschlossenen Ziele des Schwerpunktes zu führen. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind bei den Verhandlungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Institute zu berücksichtigen.
- (5) Im Interesse der Sicherung der Freiheit der Forschung (§ 2 UG 2002) sowie zur Schaffung kreativer Freiräume zur Entwicklung innovativer Konzepte, sind an den Instituten auch Projekte zu ermöglichen, die nicht in den Rahmen eines etablierten Schwerpunktes fallen. Die von Angehörigen der Institute im Rahmen derartiger Projekte zu erbringenden Leistungen sind in Form von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Institute zu vereinbaren.

## **VII. Nachwuchsförderung**

### **§ 7**

An den Organisationseinheiten sind im Rahmen der Zielvereinbarungen Maßnahmen zur Nachwuchsförderung einzuplanen.

Als solche sind vorzusehen:

1. Für besondere qualifizierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die innerhalb oder außerhalb der Medizinischen Universität tätig sind und als Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren in Betracht kommen: Betrauung mit der Leitung eines Instituts eines Departments für 5 Jahre oder Ernennung zum/zur Leiter/Leiterin einer unabhängigen Arbeitsgruppe (innerhalb eines Instituts) über verbindliche Zielvereinbarungen mit dem Rektorat im Einvernehmen mit dem/der Leiter/Leiterin des Instituts. Die Zielvereinbarungen sollen beinhalten: Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Geräten, Budget, Personal in der Regel für 5 Jahre.
2. Für besonders qualifizierte jüngere wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch Ernennung zum/zur Leiter/Leiterin einer Arbeitsgruppe über verbindliche Zielvereinbarungen mit dem/der Leiter/Leiterin eines Instituts.

Diese Änderung des Organisationsplanes Teil A tritt mit **01.08.2019** in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

---

189. Bestellung Leiter (Geschäftsführender Direktor) Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 11.06.2019 beschlossen, für den Zeitraum ab 24.06.2019 bis zum 23.06.2024,

**Univ.-Prof. Dr. Adriano CRISMANI**  
zum Leiter (Geschäftsführenden Direktor)

des Departments Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu bestellen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

---

190. Bestellung 1. stellvertretende Leiterin (stellvertretende Geschäftsführende Direktorin) Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 11.06.2019 beschlossen, für den Zeitraum ab 24.06.2019 bis zum 20.09.2022,

**Univ.-Prof.<sup>in</sup> DDr.<sup>in</sup> Ingrid GRUNERT**  
zur 1. stellvertretenden Leiterin (1. stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin)

des Departments für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu bestellen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

---

191. Bestellung 2. stellvertretender Leiter (2. stellvertretender Geschäftsführender Direktor) Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 11.06.2019 beschlossen, für den Zeitraum ab 24.06.2019 bis zum 23.06.2024,

**DDr. Robert STIGLER**  
zum 2. stellvertretenden Leiter (2. stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor)

des Departments für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu bestellen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

---



## 192. Bestellung Leiter (Direktor) Univ.-Klinik für Innere Medizin III

Das Rektorat hat beschlossen, für den Zeitraum ab 02.07.2019 bis zum 30.06.2024,

**Univ.-Prof. Dr. Axel BAUER**  
zum Leiter (Direktor)

der Univ.-Klinik für Innere Medizin III zu bestellen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

---

## 193. Ausschreibung – Preis des Fürstentums Liechtenstein 2019 für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

Das Fürstentum Liechtenstein schreibt für das Jahr 2019 den „Preis des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck (Liechtenstein-Preis)“ aus. Die Gesamtsumme des Preises wird an eine Preisträgerin/einen Preisträger oder mehrere Preisträgerinnen/Preisträger (Mindestbetrag für einen Preis: € 2.500,-) vergeben werden, im Normalfall werden drei Preise an Mitglieder der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und **ein Preis an ein Mitglied der Medizinischen Universität Innsbruck** verliehen.

### **Antragsberechtigt an der Medizinischen Universität Innsbruck sind:**

Dieser Preis wird an Dozentinnen/Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie an Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck als Anerkennung für **herausragende** wissenschaftliche Forschung verliehen.

Es können sowohl wissenschaftliche Arbeiten (max. drei Artikel), die in den letzten **drei** Kalenderjahren (dh 2016 oder später) an der Medizinischen Universität Innsbruck fertiggestellt bzw. publiziert wurden, als auch wissenschaftliche Projekte eingereicht werden. Bei wissenschaftlichen Projekten bildet ein enger thematischer Bezug zu Liechtenstein eine Voraussetzung zur Einreichung.

**ANSUCHEN** sind bis spätestens

**Montag, 22. Juli 2019 (einlangend)**

mit den erforderlichen Unterlagen wie folgt einzureichen:

<b>Medizinische Universität Innsbruck</b>	
Einreichung	<b>Online unter:</b> <a href="http://fld.i-med.ac.at/gar">http://fld.i-med.ac.at/gar</a>
Informationen	Eva Mayrgündter, Abteilung Forschungsservice und Innovation Tel.: 0512/9003 – 71763, E-Mail: <a href="mailto:eva.mayrguendter@i-med.ac.at">eva.mayrguendter@i-med.ac.at</a> Web: <a href="https://www.i-med.ac.at/forschung/foerderungen/">https://www.i-med.ac.at/forschung/foerderungen/</a>

<b>Leopold-Franzens-Universität Innsbruck</b>	
Einreichung	<b>per E-Mail</b> unter Verwendung des im Internet unter der Adresse <a href="https://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2019/liechtenstein/ausschreibung.html">https://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2019/liechtenstein/ausschreibung.html</a> erhältlichen Antragsformulars an das Vizerektorat für Forschung: <a href="mailto:forschungsfoerderung@uibk.ac.at">forschungsfoerderung@uibk.ac.at</a>
Information	Büro für Forschungsförderung und Qualitätssicherung in der Forschung Web: <a href="https://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/">https://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/</a>

An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Arbeiten, die bereits von der Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck ausgezeichnet wurden, nicht ein zweites Mal mit einem Preis bedacht werden.

Der Vergabevorschlag wird vom zuständigen Mitglied des Rektorats auf der Basis von unabhängigen Fachgutachten erstellt.

Arbeiten mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein genießen gegenüber anderen bei gleicher wissenschaftlicher Qualität Vorrang.

Bei Projekten ist insbesondere auch anzuführen, bei welchen anderen Institutionen das wissenschaftliche Projekt ebenfalls zur Förderung eingereicht wurde oder werden wird und mit welchem Betrag oder welchen Beträgen das Projekt bereits gefördert wurde.

### **Richtlinien für die Verleihung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Universität Innsbruck (Liechtenstein-Preis)**

Im Rahmen des Statuts der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 22. Oktober 1982 zur Verleihung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Universität Innsbruck gelten folgende Richtlinien, die erstmals am 27. Juni 1985 vom Akademischen Senates der Universität Innsbruck beschlossen wurden und nunmehr aufgrund des Inkrafttretens des UG 2002 neu festgelegt wurden:

- § 1. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein verleiht an promovierte wissenschaftliche MitarbeiterInnen aller Fakultäten der LFU, die zum Zeitpunkt der Einreichfrist ihr Doktorat maximal vor zwölf Jahre erworben haben, einen Preis als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Forschung („Liechtenstein-Preis“).
- § 2. (1) Der Preis wird von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an diejenige Person oder an diejenigen Personen verliehen, die ihr vom zuständigen Rektoratsmitglied für Forschung nach Vorbereitung durch ein Beratungsgremium vorgeschlagen werden. Den diesbezüglichen Beratungen des Beratungsgremiums kann eine von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bestellte Vertretung beigezogen werden.  
(2) Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder eine von ihr bestellte Stellvertretung überreicht den Preis im Rahmen einer akademischen Feier an der Universität Innsbruck bzw. im Fürstentum Liechtenstein.
- § 3. Der Preis wird als Anerkennung für eine bereits erbrachte wissenschaftliche Leistung oder zur Förderung eines wissenschaftlichen Projektes vergeben. Bei der Auswahl der PreisträgerInnen ist diese doppelte Zielsetzung des Preises zu berücksichtigen.
- § 4. (1) Der Preis besteht in einem Geldbetrag bis zu € 7.500,--. Dieser Betrag kann für eine wissenschaftliche Arbeit oder anteilig für mehrere wissenschaftliche Arbeiten vergeben werden. Bei Gemeinschaftsarbeiten wird der Preis an den/die hauptverantwortliche/n Autor/in bzw. an den/die Leiter/in des Projekts vergeben.  
(2) Bei einer Aufteilung auf mehrere PreisträgerInnen soll der einzelne Anteil nicht weniger als € 2.500,-- betragen.  
(3) An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.  
(4) Die Urheberrechte der PreisträgerInnen bleiben unberührt.
- § 5. Bei bereits erbrachten wissenschaftlichen Leistungen darf die Fertigstellung oder die Veröffentlichung der Arbeit zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Arbeiten mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein genießen gegenüber anderen bei gleicher wissenschaftlicher Qualität Vorrang.

- § 6. (1) Für geplante, aber noch nicht fertig gestellte Arbeiten bildet der thematische Bezug zu Liechtenstein eine Bewerbungsvoraussetzung.
- (2) Die Darstellung des Projektes muss ein klares und detailliertes Konzept mit Zeitplan aufzeigen. Das Forschungsziel und die zur Erreichung dieses Ziels notwendig erscheinende Methode müssen aus der Darstellung hervorgehen. Allfällige Bezüge zu früheren Arbeiten des Bewerbers oder zu denen anderer Autoren sind ausführlich durch Literaturangaben herzustellen.
- (3) Bei der Förderung können die laufenden Ausgaben (z. B. Verbrauchsmaterial, Reisekosten), Personalkosten, Kosten für die Anschaffung von Geräten und Literatur sowie Druckkosten u. dgl. in Betracht gezogen werden. Die Kosten sind genau aufzuschlüsseln. Honorare für den/die FörderungswerberIn selbst sowie für wissenschaftliches Personal im Bundesdienst kommen nicht in Betracht. Für Geräte sind zwei Konkurrenzangebote vorzulegen. Für Ansuchen um Druckkostenbeiträge ist anzuführen, ob hierfür auch bei anderen Stellen angesucht werden kann und warum eine Publikation der wichtigsten Resultate nicht in Fachzeitschriften, die keine Druckkostenbeiträge verlangen, erfolgen kann.
- (4) Ein geplantes Projekt soll spätestens ein halbes Jahr nach der Preisverleihung begonnen und binnen zwei Jahren beendet werden. Über den Arbeitsfortschritt ist der/dem zuständigen VizerektorIn für Forschung ein Jahr nach Preisverleihung ein Zwischenbericht und nach Abschluss der Arbeit ein Endbericht vorzulegen. Die Liechtensteinische Vertretung (§ 2. Abs. 1) nimmt die Berichte für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein entgegen.
- § 7. Für den Fall der Nichterfüllung der Bestimmungen des Statuts oder dieser Richtlinien behält sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Recht vor, unter Anhörung des Rektors den verliehenen Preis ganz oder teilweise zurückzuverlangen.
- § 8. Die Rektorate beider Universitäten laden jeweils auf Ersuchen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Bewerbung um den Preis ein.
- § 9. (1) Bewerbungen sind im Wege des Vizerektorats für Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. des Servicecenters Forschung der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen.
- (2) Eingereicht werden können:
1. Zwei bis drei inhaltlich zusammenhängende, hochkarätige Papers/Aufsätze, oder Monographien bzw. (Sammel-)Dissertationen oder (Sammel-)Habilitationen, die in den letzten drei Kalenderjahren (d.h. 2016 oder später) publiziert oder eingereicht wurden.  
Die Arbeiten müssen eine Affiliation zur Universität Innsbruck aufweisen.
  2. Ein wissenschaftliches Projekt mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein.
- (3) Bei Gemeinschaftsarbeiten kann ausschließlich der hauptverantwortliche Autor/die hauptverantwortliche Autorin (Erstautor/Erstautorin oder corresponding author) im Einvernehmen mit den Mitautorinnen/Mitautoren einreichen.

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ulrike Tanzer

Vizerektorin für Forschung  
der Universität Innsbruck

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Bandtlow

Vizerektorin für Forschung und Internationales  
der Medizinischen Universität Innsbruck

---

## 194. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2018/2019

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Aus wichtigen Gründen kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden.

Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländerinnen/Ausländer und Staatenlose (siehe § 4 Studienförderungsgesetz 1992 idgF am Ende der Ausschreibung).

Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in den §§ 2 bis 5 (Begünstigter Personenkreis), §§ 18 und 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und in den §§ 57 bis 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 idgF.

Bewerbungen dafür sind innerhalb folgender Frist in der Abteilung für Lehr- und Studienorganisation der Medizinischen Universität Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3, 4. Stock, 6020 Innsbruck, einzubringen:

**01.10.2019 bis 15.10.2019**

### **Besondere Voraussetzungen**

#### **I. Diplomstudium der Humanmedizin/Zahnmedizin:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Studienleistungen des Studienjahres 2018/2019 (01.10.2018 bis 30.09.2019) berücksichtigt werden können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Überschreitung der Studiendauer pro Abschnitt höchstens ein Semester betragen darf.

##### 1. Studienabschnitt Humanmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

**und**

**UKM:** Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 1:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 2:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

**KMP 1 und 2:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

##### 1. Studienabschnitt Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

**und**

#### **Modul Z1.01 Basisausbildung**

##### **Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde:**

**KMP 1:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 2:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

**KMP 1 und 2:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

##### 2. Studienabschnitt Human- und Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

**und**

**(für drittes und viertes Semester)**

**KMP 3A:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 3B:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

**(für fünftes und sechstes Semester)**

**KMP 4A:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 4B:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

**KMP 3A und 3B sowie 4A und 4B:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

### 3. Studienabschnitt Humanmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

**und**  
**(für siebtes und achtes Semester)**

**KMP 5A:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 5B:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

**(für neuntes und zehntes Semester)**

**KMP 6A:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 6B:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

**KMP 5A und 5B sowie KMP 6A und 6B:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

### 3. Studienabschnitt Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika/Seminare), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

**und**  
**Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung:** Beurteilung von **1,0** darf nicht überschritten werden.

## **II. Bachelorstudium der Molekularen Medizin:**

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika/Seminare), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

**und**

**MCQ 1:** *Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ 2:** *Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ 3:** *Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ 4:** *Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ 5:** *Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ 6:** *Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ A:** *Beurteilung von 1 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ B:** *Beurteilung von 1 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ C:** *Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ D:** *Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ E:** *Beurteilung von 1 darf nicht überschritten werden.*  
**MCQ F:** *Beurteilung von 1 darf nicht überschritten werden.*

**MCQ 1, 2, 3, 4, 5, 6, A, B, C, D, E und F:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt werden zur Reihung gegebenenfalls weitere Kriterien herangezogen.

## **III. Masterstudium der Molekularen Medizin:**

Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

**und**

**Nachweis von mindestens 50 ECTS-Punkten** in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr und **ein Notendurchschnitt von 1,50** darf nicht überschritten werden.

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Höhe der Stipendien liegt zwischen € 750,- (= Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester) und max. € 1.500,-. Welchen Antragstellerinnen/Antragstellern ein Stipendium zuerkannt werden kann, ergibt sich nach Erfüllung der Voraussetzungen und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie erhalten eine schriftliche Verständigung nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

**Aufteilung des vom Bundesminister zur Verfügung gestellten Betrags:**

*Die Summe des vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungs- und Förderungsstipendien (Leistungs- und Förderungsstipendien-Verordnung 2019, BGBl II Nr. 142/2019) wird ab dem Studienjahr 2015/2016 folgendermaßen aufgeteilt:*

360 Studienplätze Diplomstudium Humanmedizin	79 % des Gesamtbetrags
40 Studienplätze Diplomstudium Zahnmedizin	9 % des Gesamtbetrags
30 Studienplätze Bachelorstudium Molekulare Medizin	7 % des Gesamtbetrags
25 Studienplätze Masterstudium Molekulare Medizin	5 % des Gesamtbetrags

*Sollte in einem der angeführten Studien die gesamte Vergabe des zugesprochenen Betrages nicht möglich sein, wird der Restbetrag automatisch der Humanmedizin zugeordnet. Die maximale Auszahlungssumme pro Studierender/Studierendem in jedem Studium ist gedeckelt mit dem in diesem Jahr für die entsprechenden Studienleistungen im Studium Humanmedizin vergebenen Betrag.*

**Studienförderungsgesetz**

**§ 4 Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose**

*(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.*

*(1a) EWR-Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie*

- 1. Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder Kinder von Wanderarbeitnehmern sind oder*
- 2. das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder*
- 3. in das österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem integriert sind.*

*(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung*

- 1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und*
- 2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.*

*(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr.55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.*

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---

## 195. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2018/2019

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Zur Förderung vorgesehen sind Dissertationen und andere wissenschaftliche Arbeiten (Master- und Diplomarbeiten), die noch nicht abgeschlossen sind.

Antragsberechtigt sind **ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländerinnen/Ausländer und Staatenlose** (siehe § 4 Studienförderungsgesetz 1992 idgF [StudFG] am Ende der Ausschreibung).

Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in den §§ 2 bis 5 (Begünstigter Personenkreis), §§ 18 und 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) sowie in den §§ 63 bis 67 (Förderungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 idgF.

**Bewerbungsfrist:**

**01.10.2019 bis 30.10.2019**

Bewerbungen sind innerhalb dieser Frist in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation (Fritz-Pregl-Straße 3, 4. Stock, 6020 Innsbruck) der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen.

**Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:**

- eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer **nicht abgeschlossenen Arbeit** samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung – der Nachweis der Kosten muss durch Rechnungen, die auf den Namen der/des Studierenden lauten, im Nachhinein nachgewiesen werden – und einem Finanzierungsplan;
- mindestens ein Gutachten einer/eines habilitierten Universitätslehrerin/Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, dass die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit einem überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen;
- die Dissertation/Master-/Diplomarbeit muss **vor der Antragstellung** angemeldet sein.

**Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kosten berücksichtigt werden die der/dem Studierenden persönlich und nicht der Organisationseinheit erwachsen.**

Weitere Informationen zur Vergabe von Förderungsstipendien erhalten Sie in der Abteilung für Lehr- und Studienorganisation der Medizinischen Universität Innsbruck oder sind über die Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck abrufbar.

**Studienförderungsgesetz**

**§ 4 Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose**

*(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.*

*(1a) EWR-Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie*

- 1. Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder Kinder von Wanderarbeitnehmern sind oder*
- 2. das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder*
- 3. in das österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem integriert sind.*

*(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung*

- 1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und*
- 2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.*

*(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.*

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---

## 196. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen für **wissenschaftliches Universitätspersonal** zur Besetzung:

**Chiffre: MEDI-16977**

Universitätsassistentin/Universitätsassistent (Postdoc), B1, GH 3, Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, ab sofort auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes einschlägiges Doktoratsstudium. Erwünscht: Erfahrung im Umgang mit viralen und synthetischen Vektoren unter S1-/S2-Laborbedingungen, Kenntnisse der Antragstellung in Bezug auf Therapien im Rahmen von klinischen Studien, mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer eigenen Arbeitsgruppe (im Feld der Onkologie), langjährige Publikationstätigkeit in anerkannten internationalen Journals, Nachweis eingeworbener Drittmittel, Erfahrung in universitärer Lehre. Aufgabenbereich: Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 3.803,90 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16940**

Fachärztin/Facharzt, B1, GH 3, Universitätsklinik für Neurochirurgie, ab sofort auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Fachärztin/Facharzt für Neurochirurgie, mind. eine ErstautorInnenchaft. Erwünscht: wissenschaftliche Leistungen, idealerweise PhD-Studium, Spezialbereich in der Neurochirurgie, Erfahrung in der universitären Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 3.803,90 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16961**

Universitätsassistentin/Universitätsassistent (Postdoc), B1, GH 3, Institut für Pharmakologie, ab 15.09.2019 auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes einschlägiges Doktoratsstudium. Erwünscht: gute Kenntnisse in Neuropharmakologie, Vorkenntnisse in Verhaltenspharmakologie, Vorkenntnisse von „fear condition“ und in vivo Ca<sup>+++</sup>-Imaging. Die Aufgaben umfassen Arbeiten an Forschungsprojekten und die Abhaltung der Lehre sowohl im Medizinstudium als auch im Doktoratsstudium des Instituts. Aufgabenbereich: Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 3.803,90 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16946**

Universitätsassistentin/Universitätsassistent (Doktorandin/Doktorand), B1, GH 1, 75 %, Sektion für Medizinische Statistik und Informatik, ab sofort auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Magister- oder Diplomstudium in Statistik, Mathematik, Informatik, Gesundheitswissenschaften oder ähnlichen Fachbereichen. Erwünscht: Kenntnisse im Bereich Digital-Imaging und/oder Anwendung von AI-/Technologien im medizinischen Bereich, Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird erwartet, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber in den nächsten vier Jahren eine Dissertation abschließt. Aufgabenbereich: Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.148,38 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16935**

Zahnärztin/Zahnarzt, B1, GH 2 (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung, ab 01.08.2019 auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 07.08.2020. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium bzw. Zahnmedizinstudium, Zahnärztin/Zahnarzt oder Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Stomatologie. Erwünscht: besonderes Interesse für universitäre Forschung und Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 3.396,00 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.



**Chiffre: MEDI-16920**

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1, Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe, ab sofort bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt, Interesse an universitärer Forschung und Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.864,50 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16930**

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1, Universitätsklinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie, ab 01.01.2020 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt, Interesse für universitäre Forschung und Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.864,50 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16913**

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1, halbbeschäftigt (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie I, ab sofort auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 13.05.2020. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt, Interesse für universitäre Forschung und Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.432,25 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16917**

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1, Sektion für Klinisch-Funktionelle Anatomie, ab 01.10.2019 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation, Erfahrung in morphologisch-zellbiologischen Arbeitsmethoden, Erfahrung in der universitären Lehre, Interesse an universitärer Forschung, ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.864,50 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16950**

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1 (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie II, ab 01.08.2019 auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 17.11.2020. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychiatrie, abgeschlossene Basisausbildung, Interesse an psychiatrisch-psychosomatischer Forschung und Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.864,50 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16934**

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1 (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie, ab 03.10.2019 auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch 09.12.2020. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt, Interesse an universitärer Lehre und Forschung. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.864,50 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16963**

Ärztin/Arzt in Facharzt Ausbildung, B1, GH 1, halbbeschäftigt (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie II, ab 01.08.2019 auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 25.10.2023. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychiatrie, Interesse an psychiatrischer Forschung und universitärer Lehre, abgeschlossene Basisausbildung. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.432,25 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16942**

Fachärztin/Facharzt, B1, GH 3, Universitätsklinik für Neurochirurgie, ab 01.09.2019 auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Fachärztin/Facharzt für Neurochirurgie, mind. eine ErstautorInnenenschaft. Erwünscht: Habilitation, besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem neurochirurgischen Spezialgebiet, Erfahrung in der Drittmittelinwerbung, universitäre Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 3.803,90 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Bewerbungen sind bis zum 24. Juli 2019 unter Angabe der Chiffre der Stellenausschreibung bevorzugt per E-Mail (pdf-Format) an [bewerbung@i-med.ac.at](mailto:bewerbung@i-med.ac.at) zu übermitteln oder schriftlich am Postweg bei der Abteilung Personal der Medizinischen Universität Innsbruck, Bürgerstraße 2 (3. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter <https://www.i-med.ac.at/pa/docs/bewerbungsbogen.pdf> entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

## 197. Ausschreibung von Stellen des Allgemeinen Universitätspersonals

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen für **Allgemeines Universitätspersonal** zur Besetzung:

**Chiffre: MEDI-16922**

Change Managerin/Manager Business Technology Services, IVa, Informationstechnologie (IT), ab sofort bis 29.02.2020. Voraussetzungen: abgeschlossenes Studium mit wirtschaftlichem Schwerpunkt. Erwünscht: Erfahrung im Customizing von SAP (FI/CO, HCM) sowie Kenntnisse in ABAP und Workflows, hohe soziale Kompetenz, ausgezeichnete Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch in Wort und Schrift. Aufgabenbereich: umfassende Beratung und Betreuung bei Analyse und Optimierung der Geschäftsprozesse von Fachabteilungen mit Schwerpunkt SAP (FI/CO, HCM). Dokumentation von Anforderungen und Erarbeitung von Lösungskonzepten, Implementierung, Test und Rollout von SAP Customizing mittels ABAP Programmierung, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Anwenderinnen/Anwender und Key User sowie Mitarbeit bei der Konzeption und Durchführung von Anwenderinnen/Anwender-Schulungen.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.614,30 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16951**

Juristin/Jurist, IVa, Personal, ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bzw. des Wirtschaftsrechts, absolvierte Gerichtspraxis, Berufserfahrung. Erwünscht: sehr gute Kenntnisse im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie idealerweise des Universitäts- und Datenschutzrechts, mehrjährige einschlägige Berufspraxis in einer Personal- oder Rechtsabteilung bzw. in einer rechtsberatenden Funktion, Erfahrung in arbeitsgerichtlichen Verfahren, sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, versierter Umgang mit MS-Office und SAP, selbstständige, lösungsorientierte Arbeitsweise, Beratungskompetenz, wirtschaftliches Denken, Verhandlungsgeschick, Loyalität, Genauigkeit, sicheres Auftreten, ausgeprägte Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität, Diskretion, Belastbarkeit. Aufgabenbereich: Beratung und Unterstützung in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, Vertragsgestaltung und Gestaltung betrieblicher Regelungen sowie Bearbeitung von Anfragen aus dem operativen Tagesgeschäft im HR-Bereich, eigenverantwortliche Bearbeitung und Aufbereitung arbeitsrechtlicher Sachverhalte, Umsetzung von Analysen, Kontrollen und Abfragen im Personalwesen, administrative Tätigkeiten und Dokumentation, Mitwirkung bei bzw. selbstständige Durchführung von Projekten im HR-Bereich.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.614,30 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Eine Überzahlung ist je nach Qualifikation und Berufserfahrung möglich.

**Chiffre: MEDI-16976**

Technische Assistentin/technischer Assistent, IIIa, Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, ab sofort. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung. Erwünscht: praktische Erfahrungen in der Molekularbiologie, insbesondere Erfahrung im Umgang mit viralen/synthetischen Vektoren und deren Herstellung und Aufreinigung, gute Verfahrenkenntnisse in der Planung und Durchführung Quantitativer real-time PCRs, verschiedene Zellkulturtechniken und Proteinanalysetechniken sowie Kenntnisse im Erstellen von SOPs im Rahmen von klinischen Studien von Vorteil. Aufgabenbereich: Herstellung und Aufreinigung von viralen/synthetischen Vektoren, Durchführung von Quantitativer real-time PCRs und Proteinanalysen.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.061,60 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16955**

Akademikerin/Akademiker (Tierärztin/Tierarzt, Biologin/Biologe oÄ), IVa, Tierhauseinrichtungen, ab 01.08.2019. Voraussetzungen: abgeschlossenes einschlägiges Studium der Veterinärmedizin, der Biologie oÄ, Deutschkenntnisse mind. auf C1 Niveau, Kenntnis der Biologie von Maus, Ratte, Kaninchen und Zebrafisch und Kenntnis der Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens. Erwünscht: Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Arbeit und selbstständigen Wissensaneignung, Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsarbeit, Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Weiterbildung im labortierkundlichen Bereich. Aufgabenbereich: qualifizierte Mitarbeit und Unterstützung der Leitung bei der Organisation und dem täglichen Betrieb der Versuchstiereinrichtungen, Überwachung des Tierwohls und Etablierung einer „Culture of Care“, Beratung von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern und interne Begutachtung von Tierversuchsprojekten, Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Standards, Mitarbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Studierenden.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.614,30 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16953**

Technische Assistentin/technischer Assistent, IIIa (Ersatzkraft), Sektion für Virologie, ab 01.09.2019 auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, voraussichtlich bis 19.09.2020. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung. Erwünscht: abgeschlossenes Masterstudium der Biologie, Molekularbiologie oder Vergleichbares, labortechnische Kenntnisse in der Zellkultur und Molekularbiologie, Erfahrung mit tierexperimentellen Arbeiten, Erfahrung in der Aufzucht von Viren und viralen Vektoren, Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten, Organisationstalent und Erfahrung in der Labororganisation. Aufgabenbereich: Mitarbeit in der Forschung zur Entwicklung neuer Krebstherapien und Impfstoffe sowie Labormanagement.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.061,60 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16885**

Sekretärin/Sekretär, IIa, halbbeschäftigt, Sektion für Zellgenetik, ab sofort. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung. Aufgabenbereich: Sekretariatsagenden, Personalverwaltung, Studienangelegenheiten, Bestellwesen der gesamten Sektion, auch über SAP, Budget- und Ressourcenverwaltung der Sektion über SAP, administrative Unterstützung bei der Erstellung von Drittmittelanträgen und Projektabrechnungen.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 908,75 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI-16863**

Sekretärin/Sekretär, IIa (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter, ab sofort auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 28.07.2020. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung. Erwünscht: gute MS-Office Kenntnisse, selbständige und vorausschauende Arbeitsweise. Aufgabenbereich: Wissenschaftssekretariat, Unterstützung bei Organisation und Koordination wissenschaftlicher Projekte und Lehre, Terminkoordination, Schriftverkehr.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.817,50 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

**Chiffre: MEDI-16932**

Bioinformatikerin/Bioinformatiker, IVa, Universitätsklinik für Innere Medizin III, ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (z.B. Informatik, Biomedizinische Informatik). Erwünscht: mehrjährige Erfahrung im Bereich der Biosignalanalyse und Softwareentwicklung, Programmierung in MATLAB, Python o.Ä., Programmiersprachen. Aufgabenbereich: (Weiter-)Entwicklung von biosignalbasierten Algorithmen, Aufbau einer Biosignaldatenbank, Mitarbeit bei klinischen Studien und Projekten mit Kooperationspartnern.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.614,30 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

**Chiffre: MEDI 16817**

Lehrling Labortechnik Chemie, Sektion für Klinische Biochemie, ab 01.09.2019 auf die Dauer der Ausbildung mit Behaltefrist. Voraussetzungen: Pflichtschulabschluss. Erwünscht: Freude an naturwissenschaftlichem Arbeiten, technisches Verständnis und Lernbereitschaft, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Fleiß, Lehre mit Matura möglich. Aufgabenbereich: gemäß Berufsbild Labortechnik Chemie.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 608,40 brutto (14 x jährlich). Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

**Chiffre: MEDI 16155**

IT-Anwendungstechnikerin/IT-Anwendungstechniker Benutzer Support, IIIa, Informationstechnologie (IT), ab sofort. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung. Erwünscht: gute Kenntnisse in MS Betriebssysteme (zB Windows, XP, WIN7, Server), Standardsoftware, wie MS Office 2007/2010 Anwendungen und Outlook, Grundkenntnisse im Bereich Netzwerk, Hardwarekenntnisse in den Bereichen Desktop, Notebook und Peripheriegeräte, sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch in Wort und Schrift, hohe technische und soziale Kompetenz, Führerschein B. Aufgabenbereich: 1st Level Support (Desk Side und Remote) für alle PC und Druckersysteme der Universität sowie Standardapplikationen, Installation und Netzwerkeinrichtung von Desktops, Notebooks, Printer und Peripheriegeräte, IMAC Support (Installieren, Umzug, Hinzufügen und Verändern von Hard- und Softwarekomponenten), Organisation oder selbständige Durchführung von Reparaturen an Desktops, Notebooks, Druckern und Peripheriegeräten, Betreuung, Einweisung und Schulung der Anwenderinnen/Anwender, Entgegennahme von Störungsmeldungen, Erfassung und Dokumentation im Ticketsystem Smart Hands bei Server und Network Devices, projektunterstützende Tätigkeiten, Inventarpflege in der CMDB und Erstellung, Vorbereitung von Dokumentation und Reporting Non Standard Hard- und Software Testing.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.061,60 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

**Chiffre: MEDI 16503**

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, IIIa, Informationstechnologie (IT), ab sofort bis 15.02.2021. Voraussetzungen: abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige berufliche Erfahrung. Erwünscht: hohe soziale Kompetenz, ausgezeichnete Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch in Wort und Schrift, ausgezeichnete Office-Kenntnisse. Aufgabenbereich: Beschaffung von Hard- und Softwarekomponenten in Abstimmung mit den anderen Bereichen, Beleg- und Anlagenerfassung in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen, Unterstützung der Abteilungsleitung bei Budgetplanung und Controlling, Erstellung von Wartung und Dokumentation.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.061,60 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

**Chiffre: MEDI-16972**

Sekretärin/Sekretär, IIa, Universitätsklinik für Psychiatrie II, ab 01.09.2019 bis 31.08.2020. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung. Aufgabenbereich: Sekretariatstätigkeit an der Univ.-Klinik für Psychiatrie II.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.817,50 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Bewerbungen sind bis zum 24. Juli 2019 unter Angabe der Chiffre der Stellenausschreibung bevorzugt per E-Mail (pdf-Format) an [bewerbung@i-med.ac.at](mailto:bewerbung@i-med.ac.at) zu übermitteln oder schriftlich am Postweg bei der Abteilung Personal der Medizinischen Universität Innsbruck, Bürgerstraße 2 (3. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter <https://www.i-med.ac.at/pa/docs/bewerbungsbogen.pdf> entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

---